LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/2458
zu Drucksache 17/2248
07. 03. 2017

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/2248 –

Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/2248 –** vom 8. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach meinem Kenntnisstand fragt die ADD in Trier gerade bei den Kommunen ab, wie viele der in den Jahren 2009 bis 2016 mit Zuschüssen geförderte Kunstrasenplätze mit Recyclingmaterial bzw. ummanteltem Recyclingmaterial verfüllt sind, wie viele nur eine Sandverfüllung haben und bei wie vielen die Antragsteller EPDM-Material verwendet haben.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:
1. Was ist der Grund dieser Abfrage?
2. Was soll mit den erhobenen Daten bezweckt werden?
3. Gibt es seitens der Landesregierung Bedenken über eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Füllmaterial?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grund der Abfrage waren Presseberichte über Untersuchungen in den Niederlanden, nach denen das Granulat, mit dem die Plätze verfüllt werden, möglicherweise gesundheitsgefährdend oder gar krebserregend sein könnte. Um einen Überblick über das Füllmaterial der in Rheinland-Pfalz mit Sportfördermitteln bezuschussten Kunstrasenplätze zu erhalten, bat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die Landkreise und kreisfreien Städte um Rückmeldungen bezüglich der geförderten Maßnahmen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Zwischenzeitlich heißt es in der Berichterstattung des WDR vom 14. Januar 2017, neue Untersuchungsergebnisse des niederländischen Gesundheitsministeriums zeigen, dass es ungefährlich sei, auf Kunststoffrasen mit einer Befüllung aus Gummi-Granulat, etwa aus geschredderten Altreifen, Sport zu treiben.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung fördert DIN-gerechte Kunstrasenplätze mit Recycling-Gummigranulat, sofern eine gutachterliche Bestätigung vorliegt, dass das gesamte zum Einbau bestimmte Granulat den ökologischen Anforderungen der DIN V 18035 Teil 7 entspricht.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die niederländische Bauweise nach Erkenntnissen der ADD von den rheinland-pfälzischen Anforderungen abweicht.

Der ADD als der zuständigen Bewilligungsbehörde ist bisher kein Fall von Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Kunstrasenplätzen, die durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert wurden, bekannt.

Roger Lewentz
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 17. März 2017